

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates findet am **Dienstag, 18. Februar 2020**, um 20:00 Uhr, im Bürgersaal des Rathauses in Öhningen statt.

Tagesordnung:

01. Fragemöglichkeit der Bürgerinnen und Bürger
02. Genehmigung der Protokolle der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates
 - a. Protokoll vom 17.12.2019
 - b. Protokoll vom 14.01.2020
 - c. Protokoll vom 28.01.2020
03. Beratung und Beschlussfassung zu vorliegenden Bauanträgen und Bauvoranfragen
 - a. Unterer Salenhof, Flst.-Nr. 1806 in Wangen
Instandsetzung, Sanierung und Teilabbruch landwirtschaftliche Maschinenhalle mit Pflegebox
(Bauantrag)
04. Deutsch-Französisches Komitee
Bestellung/Wahl der Mitglieder
05. Abschluss einer Kooperationsvereinbarung der Standesämter Gaienhofen, Moos und Öhningen im Verhinderungsfall
06. Nahwärmenetz Öhningen
 - a. Vergabe der Rohbauarbeiten für die Heizzentrale
 - b. Beschluss zur Ausschreibung weiterer Gewerke
07. Flüchtlingsunterbringung
Sachstandsbericht und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise
08. Änderung der Verbandssatzung GVV „Höri“ – § 12 Öffentliche Bekanntmachung
09. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats
10. Verschiedenes, Wünsche und Anregungen
11. Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger

Öhningen, den 14.02.2020
gez. Schmid, Bürgermeister

Die vorstehende Veröffentlichung wurde durch Aushang an der Verkündungstafel des Rathauses am 14.02.2020 bekannt gemacht. Die Sitzungsunterlagen stehen auf der Homepage der Gemeinde unter www.oehningen.de zur Verfügung.

Öhningen, den 06.02.2020

TOP 3 ^a

Beschlussvorlage

Bauherr:
Bauvorhaben: Instandsetzung, Sanierung und Teilabbruch landwirtschaftliche
Maschinenhalle mit Pflegebox
Baugrundstück: Unterer Salenhof, Öhningen,
Flurstück Nr.: 1806
Gemarkung: Wangen

Bautagebuch Nr.: 2020/2
Antragsart: Bauantrag
Rechtsgrundlage: § 35 BauGB
Bebauungsplan:

Beschreibung des Vorhabens:

Der Bauherr hat die Sanierung und Instandsetzung sowie den Abbruch der Maschinenhalle im nördlichen Grundstücksbereich beantragt.

Hintergrund ist, dass die hier beantragte Maschinenhalle ohne Baugenehmigung errichtet worden ist. Die Maschinenhalle befindet sich an Stelle eines möglicherweise früher bestehenden, zwischenzeitlich abgebrochenen Gebäudeteils (jedenfalls ist dies in den Unterlagen als Abbruch mit teilweisem Wiederaufbau beschrieben). Nach Feststellung durch die Baurechtsbehörde wurde die Vorlage eines Bauantrags gefordert.

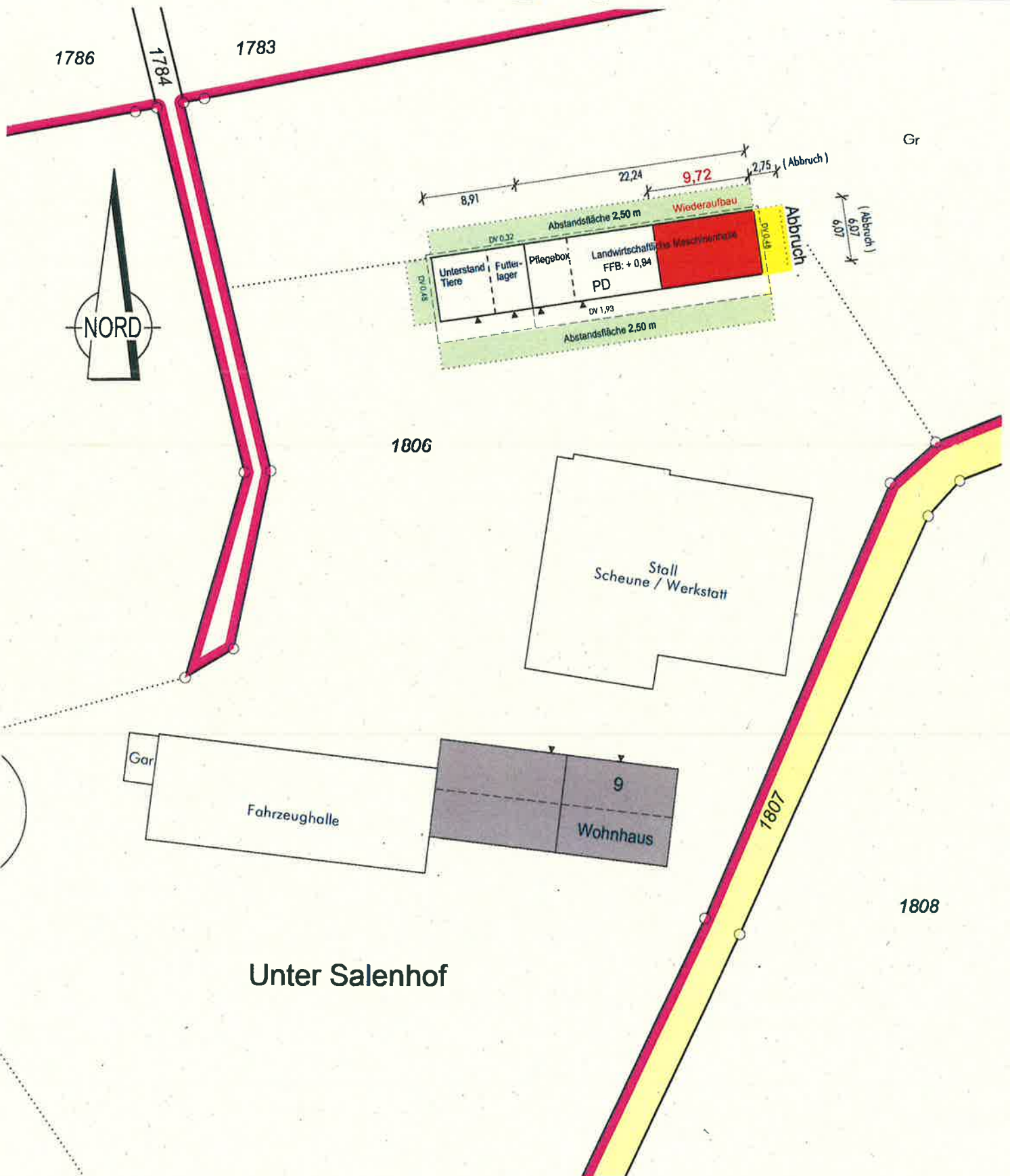
Der Anbau soll bemaßt sein wie folgt: 8,72 m x 6,07 m (Außenwand) mit einem Dachüberstand von 48 cm nach Norden und nach Osten sowie eines Vordach mit 22,24 m x 1,33 – 1,93 m.

Sofern eine Privilegierung bejaht wird, bestehen seitens der Verwaltung keine Bedenken zumal der abgebrochene Gebäudeteil bereits in der Vergangenheit bestanden hatte. Auch wenn eine Baugenehmigung für die Schuppensituation nicht aufzufinden war, war diese jedoch ausweislich des Baubescheides vom 06.09.1955 Bestand.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt sofern die Privilegierung bejaht werden kann.

Lageplan



Auszug aus dem Liegenschaftskataster
Gefertigt und nach §4 LBOVVO ausgearbeitet: Radolfzell, 28.01.2020

i.B. Krumm

Grißhaber + Oberfell GbR
Öffentl. bestellte Vermessungsingenieure
Bismarckstr. 27
78315 Radolfzell
Tel. 07732/ 4549 Fax.07732/ 57621



Auftragsnr.: 20191235

Alle Maßänderungen sind dem Lageplanfertiger schriftl. mitzuteilen

Hinsichtlich etwa vorhandener unterirdischer Leitungen wird keine Gewähr übernommen.

Übersichtsplan

Gemarkung Wangen

Maßstab 1:1000



1771

Gr

1775

Gr

1776

Gr

1787

Gr

Cr 1786

1783

Gr

1817

1822/1

Gr

1806

Gr

1810

1825

1827

1802

Gr

Gr

Fahrzeughalle

Wohnhaus

Stall
Scheune / Werkstatt

1808

Gr

18

Unter Salenhof

Gr

2045

Gr

Gr

2049

2048

Gr

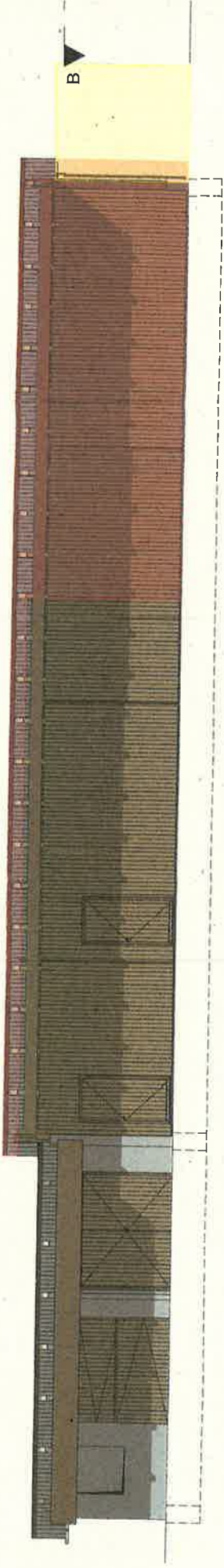
Gr

Auftrag: 2017219
Dateiname: Übersichtsplan
VERMESSUNGSBÜRO
GRIELHABER
+ OBERGIEBEL
Griehaber + Obergfell GbR
Bismarckstraße 27
78315 Radolfzell

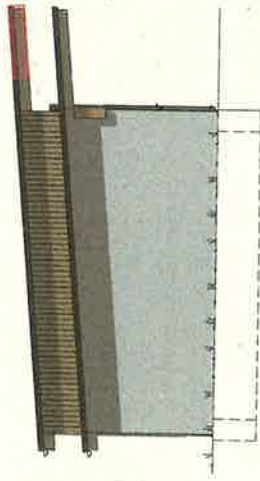
Gefertigt: 23.01.20
Maßstab 1:1000

fon: 07732/4549
fax: 07732/57621
e-mail: info@vermessung-go.de
www.vermessung-go.de

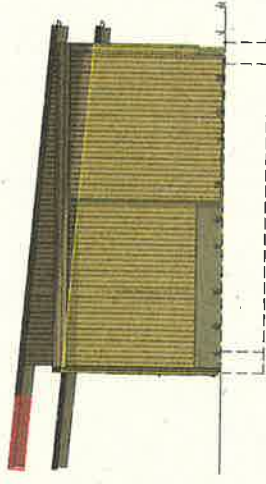
SÜDFASSE



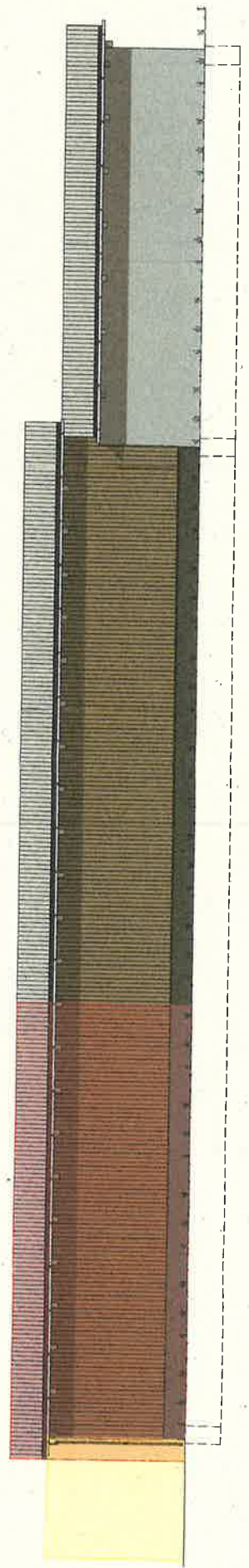
WESTFASSE



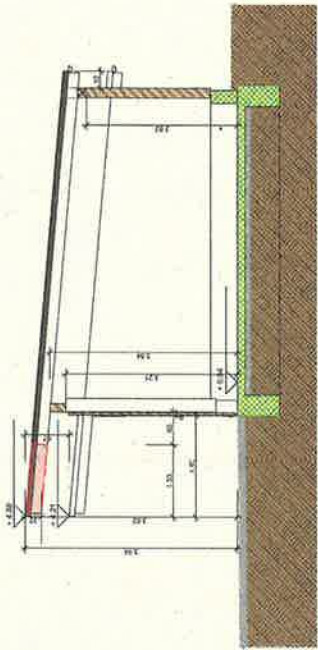
OSTFASSE



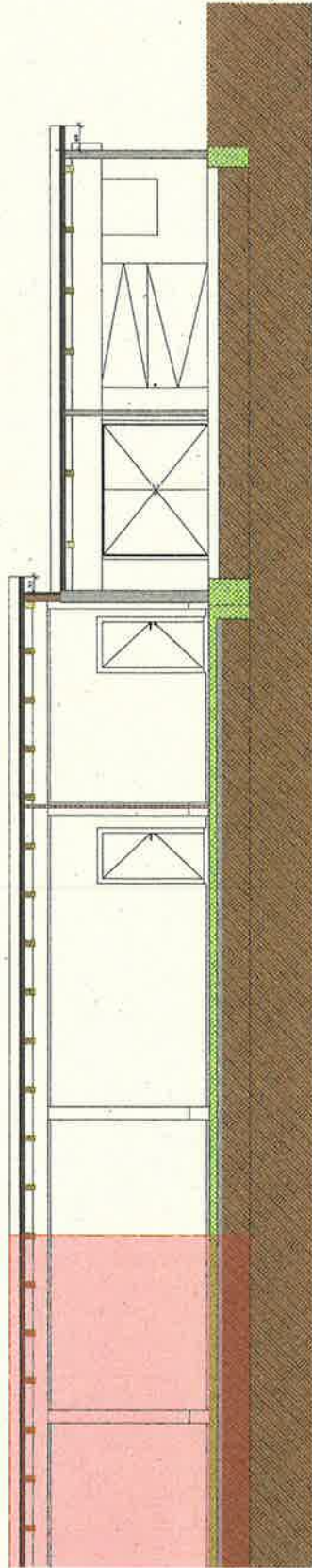
NORDFASSE



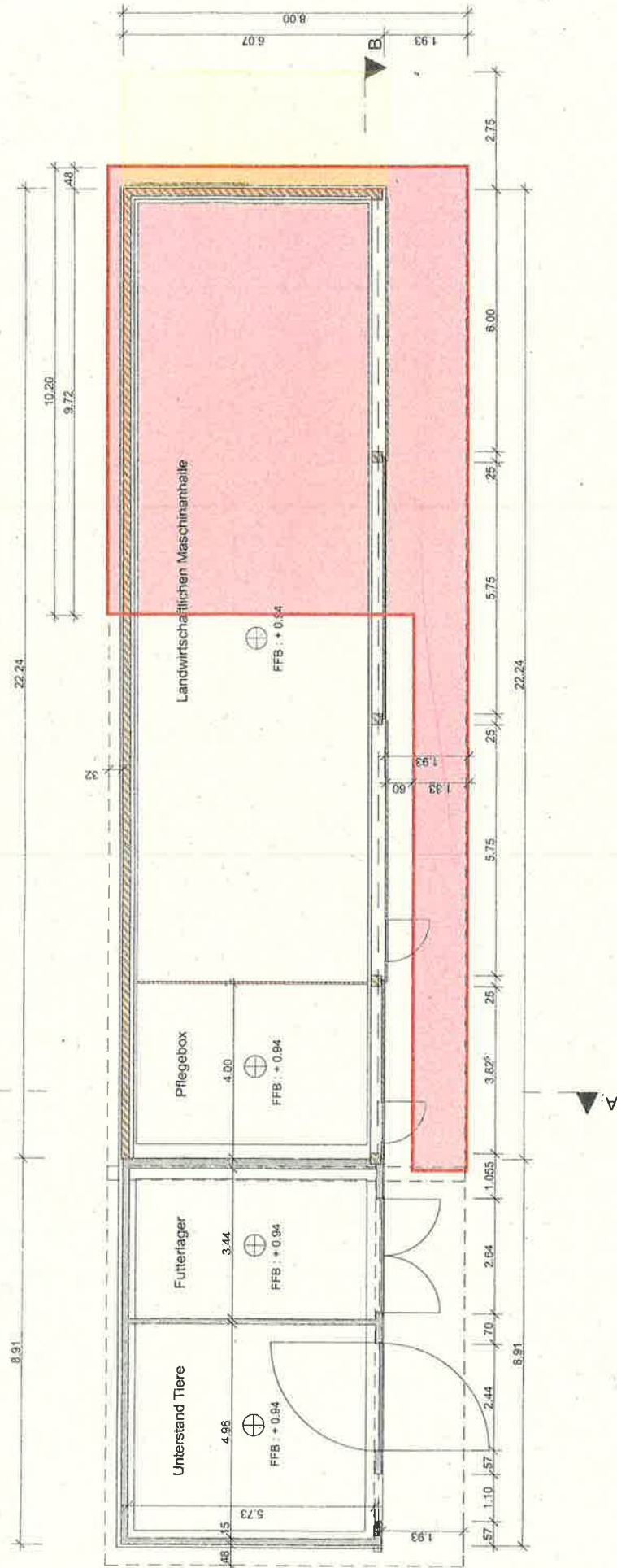
SCHNITT A - A



- B



GRUNDRISS



Sitzungsvorlage

Sitzung Gemeinderat (öffentlich) vom 18.02.2020

Sachgebiet: Allgemeine Verwaltung

AZ: 022.10

SB: Duttler, Jutta

Betreff: **TOP 4 Bestellung/Wahl der Mitglieder für das Deutsch-Französische Komitee**

Anlagen:

Behandelt in den Sitzungen vom: 16.07.2019

Für die Zusammenarbeit mit der französischen Partnergemeinde Mérinchal wurde in der Gemeinde Öhningen das Deutsch-Französische Komitee gebildet.

Im Deutsch-Französischen Komitee ist der Gemeinderat mit 4 Sitzen vertreten. Neben dem Bürgermeister sowie den Vertretern des Gemeinderates sind darin noch vier weitere Komitee-Mitglieder (u.a. als Vorsitzende, Schriftführer etc.)

Stellvertreter*innen sind durch den Gemeinderat nicht zu benennen.

Vor der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates am 16.07.2019 erklärten sich bereits Gemeinderätin Andrea Dix sowie Gemeinderat Frank Leitner zur Mitarbeit im Deutsch-Französischen Komitee bereit.

Die beiden weiteren Fraktionen werden noch um ihren Vorschlag zur Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters in das Deutsch-Französische Komitee gebeten.

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat einigt sich auf 4 Mitglieder, die künftig dem Deutsch-Französischen Komitee angehören werden.

Raum für Notizen:

Beschluss: genehmigt/Einvernehmen erteilt vertagt auf
 abgelehnt

Protokoll / Anmerkungen zum Beschluss (z. B. Einschränkungen/Auflagen):

Sitzungsvorlage

Sitzung Gemeinderat (öffentlich) vom 18.02.2020

Sachgebiet: Standesamt

AZ: 071.12

SB: Wick Barbara

Betreff: **TOP 5 : Kooperationsvereinbarung zwischen den Höri Standesämtern**

Anlagen: Kooperationsvereinbarung

Behandelt in den Sitzungen vom:

Seit mehreren Jahren gibt es Überlegungen zu einer höriweiten Lösung für die Standesbeamten. Für die Verhinderungsververtretungen im Standesamt wurde nun eine Kooperationsvereinbarung erarbeitet, um die Vertretung sicherer zu gestalten.

Es geht hierbei um Vertretungen, die nicht aufgeschoben werden können, z.B. die Beurkundung eines Sterbefalles. Eheschließungen sollen im Vertretungsfall von den jeweiligen Eheschließungsstandesbeamten der Gemeinde (falls verfügbar) durchgeführt werden. Bezüglich der Kostentragung soll zunächst kein Kostenersatz in Rechnung gestellt werden. Sollte sich herausstellen, dass die Vertretungen unter den Höri-Gemeinden überproportional in Anspruch genommen werden, kann nachträglich eine Kostenregelung getroffen werden (siehe § 7 des Vertrages)

Bei der Gemeinde Öhningen sind derzeit bestellt:

Frau Barbara Wick - Vollstandesbeamtin
Frau Jutta Duttler - Vollstandesbeamtin

Herr Bürgermeister Andreas Schmid - Eheschließungsstandesbeamter
Herr Uwe Hirt - Eheschließungsstandesbeamter

Um in den Ortsteilen Trauungen durchzuführen sind die jeweiligen Ortsvorsteher Zu Eheschließungsstandesbeamten bestellt.

Herr Wolfgang Menzer

Herr Siegfried Schnur, solange bis Herr Bruno Bohner auf dem entsprechenden Lehrgang war und dann als Eheschließungsstandesbeamter bestellt wird.

Mit Abschluss der Kooperationsvereinbarung werden für die Gemeinde Öhningen weitere Verhinderungsstandesbeamte bestellt. Dies sollen der Standesbeamte und sein Vertreter der Gemeinden Moos und Gaienhofen sein. Die Bestellung erfolgt durch den jeweiligen Bürgermeister.

Die beigefügte Kooperationsvereinbarung (Anlage) ist mit allen Bürgermeistern und Gemeindeverwaltungen abgesprochen. Auch die Standesamtsaufsicht beim Landratsamt Konstanz hat ihr Einverständnis zur Vereinbarung gegeben.

Für die Gemeinde Öhningen kann es sich hierbei jedoch nur um eine Übergangslösung handeln. Auf längere Sicht wird ein gemeinsames Höri-Standesamt für sinnvoll gehalten. Der Bürgermeister bittet um einen Auftrag in

der Verbandsversammlung das Thema gemeinsames Standesamt auf der Höri ansprechen und diskutieren zu können.

Beschlussvorschlag:

a) Zustimmung zum Kooperationsvertrag zwischen den Standesämtern der Höri für den Vertretungsfall in Standesamtsangelegenheiten, die nicht aufgeschoben werden können.

b) Auftrag an den Bürgermeister in der Verbandsversammlung das Thema gemeinsames Standesamt auf der Höri einzubringen und zu diskutieren.

Raum für Notizen:

Beschluss: **genehmigt/Einvernehmen erteilt** **vertagt auf**

abgelehnt

Protokoll / Anmerkungen zum Beschluss (z. B. Einschränkungen/Auflagen):

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die gegenseitige Vertretung der Standesbeamten der Gemeinden Moos, Gaienhofen und Öhningen im Verhinderungsfall

Präambel

Seit der Reform des Standesamtswesens könne nur noch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die regelmäßig an den Fortbildungen der Akademie für Personenstandswesen in Bad Salzschlirf und den Fortbildungslehrgängen des Fachverbandes für Standesbeamtinnen und Standesbeamte teil nehmen als Standesbeamten bzw. als Stellvertreter des Standesbeamten, sog. Verhinderungsvertreter bestellt werden.

Somit ist im Verhinderungsfall (Urlaub, Krankheit) die Vertretung geregelt, sobald jedoch einer bzw. mehrere dieser Mitarbeiter/innen ungeplant ausfallen, kann eine ordnungsgemäße Sachbearbeitung nicht mehr erfolgen.

Um eventuell notwendig werdende Notvertretungen schnell organisieren zu können, haben sich die am Vertrag beteiligten Gemeinden dazu entschlossen, im Standesamtswesen zu kooperieren und nachfolgenden Vertrag zu schließen.

Grundlage des Vertrages ist, dass jede der beteiligten Kommunen über mindestens zwei Vollstandesbeamte oder alternativ über einen vollwertigen Standesbeamten und einen Verhinderungsvertreter nach § 2 PStG-DVO verfügt.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Standesbeamten der am Vertrag beteiligten Gemeinden werden jeweils für den Standesamtsbezirk der Vertragspartner zu Verhinderungsstandesbeamten bestellt.
- (2) Die Vertretung soll nur in dem Umfang in Anspruch genommen werden, wie in der jeweiligen Gemeinde unaufschiebbare Beurkundungen zu tätigen sind. Eheschließungen werden im Vertretungsfall von den Eheschließungsstandesbeamten der Gemeinde
- sofern verfügbar - selbst wahrgenommen.
- (3) Ein gemeinsamer Standesamtsbezirk wird nicht gebildet.

§ 2

Bestellung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten

Die Bestellung als Verhinderungsstandesbeamter erfolgt am Dienstsitz des Standesamtes, bei dem der Standesbeamte tätig werden soll.

§ 3 Dienstherr

- (1) Dienstherr des Standesbeamten, der die Vertretung übernimmt, ist die Gemeinde, bei der derjenige beschäftigt ist.
- (2) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung der Standesbeamten übt der Bürgermeister der Vertragsgemeinde aus, für deren Standesamtsbezirk die Tätigkeit erfolgt.
Die Fachaufsicht obliegt der unteren Fachaufsichtsbehörde.

§ 4 Aufgabenbereich

- (1) Der Standesbeamte wird in der Vertragsgemeinde nur dann tätig, wenn dort krankheits- oder notfallbedingt kein Standesbeamter bzw. Stellvertreter des Standesbeamten (Verhinderungsvertreter) zur Aufgabenerledigung zur Verfügung steht und anstehende Personenstandsfälle keinen Aufschub bis zur Rückkehr des sonst zuständigen Standesbeamten dulden.
- (2) Die Vertretung bezieht sich nur auf unaufschiebbare Notfälle. Planbare Angelegenheiten sind von den am Vertrag beteiligten Gemeinden und deren Standesämtern so zu organisieren, dass diese nicht von den Vertretern der am Vertrag beteiligten Gemeinden übernommen werden müssen.

§ 5 Ort der Aufgabenerledigung

- (1) Die Aufgaben sind vom vertretenden Standesbeamten immer am Dienstsitz des zuständigen Standesamtes zu erledigen.
- (2) Die Personenstandsregister sind am jeweiligen Dienstsitz des zuständigen Standesamtes zu führen.
- (3) Zur Vorbereitung der Beurkundungsfälle wird ein dauerhafter Zugang in AutiSta für die anderen Kommunen eingerichtet. Eine Nutzung des Zugangs erfolgt nur im Vertretungsfall. Hierauf ist in der Bestellung nach § 2 ausdrücklich hinzuweisen.

§ 6 Erhebung von Gebühren und Auslagen

Die zu erhebenden Gebühren und Auslagen verbleiben bei dem Standesamt, bei dem die Amtshandlung erfolgt. § 5 PStG-DVO ist zu beachten.

§ 7 Kostentragung und -erstattung

- (1) Für die Vertretung wird zwischen den beteiligten Gemeinden vorläufig kein Kostenersatz in Rechnung gestellt. Sollte sich im Lauf der Zeit herausstellen, dass dies zu Ungerechtigkeiten durch überproportionale Inanspruchnahmen einer beteiligten Gemeinde führt, muss eine schriftliche Kostenregelung getroffen werden. Es genügt, wenn eine beteiligte Gemeinde dies wünscht.

- (2) Auf die gegenseitige Abrechnung von Fahrtkosten wird verzichtet.

§ 8 Datenschutz

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Personenstandgesetzes (PStG) sowie ergänzend des Landesdatenschutzgesetz (LDSG BW).

§ 9 Inkrafttreten, Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am 01.04.2020 in Kraft.
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Der Vertrag kann von jeder beteiligten Gemeinde mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Dies ist durch formloses Schreiben an die Vertragspartner zu erklären.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrags berühren, bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten den Vertrag auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten. Die Beteiligten verpflichten sich vielmehr, die betreffenden Bestimmungen so auszulegen oder zu ersetzen, dass der mit ihr erstrebte Zweck erreicht wird.
- (3) Zur besseren Lesbarkeit wurde im Vertragstext jeweils nur die männliche Form bei Personen verwendet. Selbstverständlich beziehen sich alle Vertragsbestandteile ebenso auf alle Geschlechter.

Moos, _____

Herr Bürgermeister Patrick Krauss

Gaienhofen, _____

Herr Bürgermeister Uwe Eisch

Öhningen, _____

Herr Bürgermeister Andreas Schmid

Sitzungsvorlage

Sitzung Gemeinderat (öffentlich) vom 18.02.2020

Sachgebiet: Infrastruktur

AZ: 816; 022.32; 022.31 SB: Hirt, Uwe

Betreff: **Tagesordnungspunkt 06: Nahwärmenetz Öhningen**

- a. Vergabe der Rohbauarbeiten für die Heizzentrale**
- b. Beschluss zur Ausschreibung weiterer Gewerke**

Anlagen: 0

Behandelt in den Sitzungen vom:

Der Schwerpunkt im Hinblick auf die Erstellung des Nahwärmenetzes liegt künftig in der Erstellung des Gebäudes zur Aufnahme der Holzhackschnitzelheizung.

a. Vergabe der Rohbauarbeiten

Wie beschlossen, wurden die Rohbauarbeiten öffentlich ausgeschrieben. Insgesamt waren 3 Angebote vorgelegt worden. Günstigster Bieter war die Fa. Schmidt-Bau aus Öhningen zum Angebotspreis von 158.887,11 € die weiteren Bieter lagen bei 210.53,28 € und 335.496,11 €. Die Verwaltung empfiehlt, den Auftrag an die Fa. Schmidt-Bau aus Öhningen zu vergeben.

b. Beschluss zur Ausschreibung weiterer Gewerke

Es wird gebeten, die Verwaltung zu ermächtigen, die weiteren noch offenen Gewerke auszuschreiben. Dies sollten sein: Sanitär-/Heizungsarbeiten, Schlosserarbeiten, Schornstein, Deckel des Bunkers, Elektroarbeiten. Hiermit wäre die Betriebsbereitschaft des Gebäudes gegeben. Der Rat wird gebeten, die Verwaltung zu ermächtigen, die Gewerke beschränkt auszuschreiben oder wo möglich eine freihändige Angebotsabfrage zu veranlassen.

Offen wären damit lediglich noch die eher gestalterischen Gewerke: Holzverschalung, Maler, Aussenanlage. Der Ausschreibungsbeschluss hierfür soll zu einem späteren Zeitpunkt erwirkt werden.

Beschlussvorschlag: S.O.

Raum für Notizen:

Beschluss: genehmigt/Einvernehmen erteilt vertagt auf
 abgelehnt

Protokoll / Anmerkungen zum Beschluss (z. B. Einschränkungen/Auflagen):

Sitzungsvorlage

Sitzung Gemeinderat (öffentlich) vom 18.02.2020

Sachgebiet: Verbandsverwaltung

AZ: 031.01

SB: Leibing, Sven

Betreff: **TOP 8 Änderung der Verbandssatzung GVV "Höri" - § 12 Öffentliche Bekanntmachung Vorberatung**

Anlagen: 1

Behandelt in den Sitzungen vom:

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den einzelnen Mitgliedsgemeinden derzeit nach deren jeweils geltenden Satzungen über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung ist zwischenzeitlich in den drei Gemeinden unterschiedlich geregelt und bedarf aus diesem Grund einer redaktionellen Überarbeitung der Verbandssatzung für die Angelegenheiten des GVV Höri.

Die Form der Bekanntmachung für den Gemeindeverwaltungsverband „Höri“ kann eigenständig in der Verbandssatzung geregelt werden.

§ 12 der Verbandssatzung soll folgende Fassung erhalten:

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im gemeinsamen Amtsblatt der Gemeinden Gaienhofen, Moos und Öhningen mit der Bezeichnung „Höri-Woche“ in der Rubrik „Gemeindeverwaltungsverband Höri“.

Die vorgeschlagene Satzungsänderung wurde mit der Kommunalaufsicht abgestimmt.

Der Verwaltungsrat empfiehlt die Änderung der Verbandssatzung.

Anlage

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 20.06.1974 i. d. F. vom 22.07.2015

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beauftragt die Verbandsvertreter die in der Anlage beigefügte Änderung der Verbandssatzung vom 20.06.1974 i. d. F. vom 22.07.2015 des Gemeindeverwaltungsverbandes „Höri“ zu beschließen.

Raum für Notizen:

Beschluss: genehmigt/Einvernehmen erteilt vertagt auf
 abgelehnt



Gemeinde-Verwaltungs-Verband „Höri“
Sitz Gaienhofen

Landkreis Konstanz

Satzung

zur Änderung der Verbandssatzung vom 20.06.1974 i. d. F. vom 22.07.2015

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 16.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 12 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im gemeinsamen Amtsblatt der Gemeinden Gaienhofen, Moos und Öhningen mit der Bezeichnung „Höri-Woche“ in der Rubrik „Gemeindeverwaltungsverband Höri“.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.04.2020 in Kraft.

Gaienhofen, 17.03.2020

Andreas Schmid,
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.